S 17 AS 557/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 557/19
Datum	15.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 1779/21
Datum	21.09.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 15.Â April 2021 wird verworfen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten ist die HÃ¶he der den KlÃ¤gern fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2018 bis 31.10.2018 gewÃ¤hrten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), insbesondere die HÃ¶he der bei dem Einkommen aus Kindergeld in Abzug zu bringenden FreibetrÃ¤ge streitig.

Die Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤ger, bestehend aus dem KlÃ¤ger, der KlÃ¤gerin und ihrem 2001 geborenen Sohn, steht seit einigen Jahren mit Unterbrechungen im Leistungsbezug des Beklagten. Mit Bescheid vom 27.02.2018 gewÃ¤hrte die

Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, Agentur fÃ¼r Arbeit Mannheim, dem KlÃ¤ger ab dem 01.04.2018 bis zum 21.09.2018 Arbeitslosengeld mit einem tÃ¤glichen Leistungsbetrag von 35,60Â â¬. Der Sohn der KlÃ¤gerin bezog im streitigen Zeitraum Kindergeld in HÃ¶he von 194,00Â â¬.

Die KlÃ¤ger bewohnen seit dem 15.07.2016 eine Wohnung in M, fÃ¼r die eine monatliche Grundmiete in HÃ¶he von 800,00Â â¬ und Nebenkosten in HÃ¶he von ca. 88,00Â â¬ pro Quartal zu entrichten sind. DarÃ¼ber hinaus bestehen Heizkosten in HÃ¶he von 235,00Â â¬ und Stromkosten in HÃ¶he von 102,00Â â¬. Laut AbfallgebÃ¼hrenbescheid des Landratsamts R vom 12.03.2018 waren am 15.05.2018 und 15.08.2018 jeweils Raten in HÃ¶he von 82,00Â â¬ fÃ¤llig.

Seit ihrem Umzug in die aktuelle Wohnung zum 15.07.2016 war die HÃ¶he der zu Ã¼bernehmenden Kosten der Unterkunft im Hinblick auf die Angemessenheit der Grundmiete Gegenstand auch gerichtlicher Verfahren zwischen den Beteiligten. Nach einer Unterbrechung des Leistungsbezugs im Juli 2017 gewÃ¤hrte der Beklagte den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 25.10.2017 ab August 2017 Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung bei der Leistungsbewilligung. Zugleich belehrte er die KlÃ¤ger erneut Ã¼ber die Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft und die zu erbringenden intensiven KostensenkungsbemÃ¼hungen.

Mit Bescheid vom 26.02.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.06.2018 stellte der Beklagte wegen eines MeldeversÃ¤umnisses eine Minderung des Arbeitslosengelds II der KlÃ¤gerin um 10Â v.H. in der Zeit vom 01.04.2018 bis 30.06.2018 fest.

Auf ihren WeitergewÃ¤hrungsantrag vom 14.03.2018 gewÃ¤hrte der Beklagte den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 12.04.2018 fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2018 bis 31.10.2018 vorlÃ¤ufig Leistungen in HÃ¶he von 840,05Â â¬ fÃ¼r Mai 2018, 540,05Â â¬ fÃ¼r Juni 2018, 577,45Â â¬ fÃ¼r Juli 2018, 877,45Â â¬ fÃ¼r August 2018 und 577,45Â â¬ fÃ¼r September und Oktober 2018. Bei der Bedarfsbedarfsberechnung wurde die durch den Beklagten als angemessen angesehene Grundmiete in HÃ¶he von 450,00Â â¬ berÃ¼cksichtigt. Bedarfsmindernd wurde das Einkommen aus Arbeitslosengeld und Kindergeld (ohne BerÃ¼cksichtigung von FreibetrÃ¤gen) angerechnet.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.04.2018 zurÃ¼ck.

Am 18.05.2018 nahmen die KlÃ¤ger jeweils eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung auf, die zum 06.07.2018 gekÃ¼ndigt wurde. FÃ¼r Mai 2018 erhielt die KlÃ¤gerin einen Lohn in HÃ¶he von 225,86Â â¬, fÃ¼r Juni 2018 in HÃ¶he von 33,55Â â¬, der KlÃ¤ger erhielt fÃ¼r Mai 2018 Lohn in HÃ¶he von 133,70Â â¬, fÃ¼r Juni 2018 in HÃ¶he von 75,22Â â¬. Mit Ãnderungsbescheid vom 27.07.2018 gewÃ¤hrte die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit â Agentur fÃ¼r Arbeit Mannheim â dem KlÃ¤ger ab dem 01.06.2018 bis 21.09.2018 Arbeitslosengeld mit einem tÃ¤glichen

Leistungsbetrag von 35,80Â â¬. Mit Ãnderungsbescheid vom 06.09.2018 gewÃ¤hrte der Beklagte den KlÃ¤gern unter Aufhebung des Bescheids vom 12.04.2018 fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2018 bis 31.10.2018 weiterhin vorlÃ¤ufig Leistungen, fÃ¼r September 2018 in HÃ¶he von 897,87Â â¬ und fÃ¼r Oktober 2018 in HÃ¶he von 1.576,61Â â¬. Den hiergegen eingelegten Widerspruch verwarf der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.10.2018 als unzulÃ¤ssig.

Mit Bescheid vom 11.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.01.2018 stellte der Beklagte bei der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2018 bis 31.12.2018 wegen eines MeldeversÃ¤umnisses am 03.07.2018 eine Minderung des Arbeitslosengelds II um monatlich 10Â v.H. fest. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 16.09.2018 Widerspruch ein.

Am 26.09.2018 beantragten die KlÃ¤ger unter Vorlage der Jahresrechnung der EnBW Energie Baden-WÃ¼rttemberg AG vom 19.09.2018, aus der sich eine zum 04.10.2018 fÃ¤llige Nachzahlung in HÃ¶he von 1.507,39Â â¬ und ein ab 15.10.2018 fÃ¤lliger monatlicher Abschlag in HÃ¶he von 442,00Â â¬ fÃ¼r Strom ergab, und der Nebenkostenabrechnung der Vermieter vom 23.09.2018 mit einer zum 07.10.2018 fÃ¤lligen Nachzahlung in HÃ¶he von 1.308,31Â â¬ die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen. Mit Ãnderungsbescheid vom 04.10.2018 bewilligte der Beklagte fÃ¼r Oktober 2018 vorlÃ¤ufig Leistungen in HÃ¶he von 3.060,30Â â¬. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.11.2018 zurÃ¼ck.

Am 03.11.2018 beantragten die KlÃ¤ger unter Vorlage von Unterlagen ihrer privaten Versicherungen, fÃ¼r den Zeitraum seit 01.01.2014 vom Einkommen des Sohnes aus Kindergeld einen Freibetrag fÃ¼r Versicherungen in HÃ¶he von 30,00Â â¬ in Abzug zu bringen. Mit Bescheid vom 19.11.2018 wurde dem ÃberprÃ¼fungsantrag fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2017 teilweise entsprochen, fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 wurde er abgelehnt.

FÃ¼r die Zeit vom 01.05.2018 bis 31.10.2018 gewÃ¤hrte der Beklagte mit Ãnderungsbescheid vom 19.11.2018 weiterhin vorlÃ¤ufig Leistungen, wobei das Kindergeld des Sohnes nach Abzug der Versicherungspauschale von 30,00Â â¬ noch in HÃ¶he von 164,00Â â¬ als Einkommen leistungsmindernd berÃ¼cksichtigt wurde.

Am 21.09.2018 erhoben die KlÃ¤ger beim Sozialgericht Mannheim (SG) gegen den Widerspruchsbescheid vom 27.04.2018 Klage (S 12 AS 2678/18).

Mit Bescheid vom 18.12.2018 bewilligte der Beklagte fÃ¼r den Zeitraum vom 01.05.2018 bis zum 31.10.2018 abschlieÃend Leistungen in HÃ¶he von 870,06Â â¬ fÃ¼r Mai 2018, 1.423,28Â â¬ fÃ¼r Juni 2018, 0,00Â â¬ fÃ¼r Juli 2018, 1.257,47Â â¬ fÃ¼r August 2018, 1.277,88Â â¬ fÃ¼r September 2018 und 3.440,31Â â¬ fÃ¼r Oktober 2018; bei der Bedarfsberechnung wurde fÃ¼r die Monate Mai bis Juli 2018 die durch den Beklagten als angemessen angesehene Grundmiete in HÃ¶he von 450,00Â â¬, fÃ¼r die Monate August bis Oktober 2018 die tatsÃ¤chliche Grundmiete in HÃ¶he von 800,00Â â¬ berÃ¼cksichtigt. Als

Einkommen wurde neben dem Erwerbseinkommen der KlÃ¤ger das Arbeitslosengeld des KlÃ¤gers und Kindergeld in HÃ¶he von 164,00Â â¬ angerechnet. Wegen der Berechnung im Einzelnen wird auf die Anlagen zum Bescheid Bezug genommen.

Entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung des Beklagten legten die KlÃ¤ger am 21.01.2019 gegen den Bescheid vom 18.12.2018 Widerspruch ein.

Nachdem das SG den Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe in dem Verfahren S 12 AS 2678/18 mit Beschluss vom 08.11.2018 wegen VersÃ¤umens der Klagefrist mangels Erfolgsaussichten abgelehnt hatte, nahmen die KlÃ¤ger die Klage am 21.01.2019 zurÃ¼ck.

Den Widerspruch vom 21.01.2019 gegen den Bescheid vom 18.12.2018 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.01.2019 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck. Der angefochtene Bescheid sei gemÃ¤Ã Â§Â 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Klageverfahrens S 12 AS 2678/18 gegen den vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid vom 12.04.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.04.2018 geworden.

Hiergegen haben die KlÃ¤ger am 22.02.2019 Klage erhoben und vorgetragen, auch fÃ¼r die Monate Mai und Juni 2018 sei die volle Kaltmiete in HÃ¶he von 800,00Â â¬ auszubezahlen, da kein sog. schlÃ¼ssiges Konzept vorliege. Zudem seien fÃ¼r den gesamten Bewilligungszeitraum die FreibetrÃ¤ge des Minijobs bei der Firma G zu gewÃ¤hren und auszuzahlen und der Freibetrag fÃ¼r die Kfz-Versicherung in HÃ¶he von 38,00Â â¬ vom Kindergeldeinkommen ihres Sohnes abzuziehen und auszuzahlen.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 15.04.2021 abgewiesen. Die zulÃ¤ssige Klage sei nicht begrÃ¼ndet. Ob der Widerspruch der KlÃ¤ger vom 21.01.2019 gegen den Bescheid vom 18.12.2018 unzulÃ¤ssig gewesen sei, kÃ¶nne offenbleiben, da der Widerspruch aus keinem rechtlichen Gesichtspunkten habe erfolgreich sein kÃ¶nnen. In materiell-rechtlicher Hinsicht seien zwischen den Beteiligten die den KlÃ¤gern bewilligten FreibetrÃ¤ge im Zeitraum vom 01.05.2018 bis 31.10.2018 und die Frage, in welcher HÃ¶he Kosten der Unterkunft fÃ¼r die Monate Mai und Juni 2018 bei der Berechnung der Leistungen zu berÃ¼cksichtigen seien, streitig. Die Einkommensanrechnung in dem Bescheid vom 18.12.2018 entspreche den gesetzlichen Regelungen, weitere FreibetrÃ¤ge fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit bei der Firma G kÃ¶nnten die KlÃ¤ger nicht beanspruchen. Sie kÃ¶nnten zudem nicht beanspruchen, dass die Kfz-Versicherung in HÃ¶he von 38,00Â â¬ von dem Kindergeldeinkommen ihres Sohnes abzuziehen und auszuzahlen sei. Die FreibetrÃ¤ge seien zutreffend berechnet und berÃ¼cksichtigt worden. Ab Juli 2018 sei den KlÃ¤gern abzÃ¼glich eines Freibetrages auf das Erwerbseinkommen gar kein Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit angerechnet worden. Sofern die KlÃ¤ger die FreibetrÃ¤ge hinsichtlich ihres Erwerbseinkommens fÃ¼r den gesamten Bewilligungszeitraum geltend machten, werde darauf hingewiesen, dass ihnen in denjenigen Monaten, in denen sie kein Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit bezogen hÃ¤tten, auch keine

entsprechenden FreibetrÃ¤ge gewÃ¤hrt und ausbezahlt werden kÃ¶nnen. Zudem sei in den Monaten Mai bis Oktober 2018 Kindergeld als Einkommen angerechnet worden. Sofern die KlÃ¤ger hÃ¶here FreibetrÃ¤ge fÃ¼r Kraftfahrzeugversicherungskosten begehrten, gelte Folgendes: BeitrÃ¤ge zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung kÃ¶nnten unter gewissen Voraussetzungen als BeitrÃ¤ge zu privaten Versicherungen von anzurechnendem Einkommen abzusetzen sein. Es kÃ¶nne im vorliegenden Fall dahinstehen, ob der Leistungsberechtigte hierzu zwingend Versicherungsnehmer der Kfz-Haftpflichtversicherung sein mÃ¼sse oder ob es ausreiche, dass er Halter des Fahrzeugs sei, denn der Sohn der KlÃ¤ger, von dessen Kindergeld der Freibetrag fÃ¼r die Kfz-Versicherung abgezogen werden solle, sei weder Versicherungsnehmer noch Halter des Kraftfahrzeugs. Eine Absetzung des Versicherungsbeitrags vom Kindergeldeinkommen sei daher nicht mÃ¶glich. Nachdem die KlÃ¤ger in den Monaten Juli, August, September und Oktober 2018 einzig EinkÃ¼nfte aus Kindergeld und Arbeitslosengeld I erzielt hÃ¤tten, sei das Kraftfahrzeug auch offenkundig nicht zur Erzielung von EinkÃ¼nften benÃ¶tigt worden. Eine andere rechtliche Bewertung vermÃ¶ge auch nicht der durch Schreiben vom 14.02.2021 Ã¼bermittelte Kindergeldbescheid vom 24.02.2001 zu rechtfertigen. Der von den KlÃ¤gern Ã¼ber die bereits bewilligten Kosten der Unterkunft hinaus geltend gemachte Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der vollen tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft im Zeitraum vom 01.05.2018 bis zum 30.06.2018 bestehe ebenfalls nicht. Der Beklagte habe die KlÃ¤ger mit Bescheid vom 25.10.2017 (erneut) Ã¼ber die Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft und die zu erbringenden intensiven KostensenkungsbemÃ¼hungen belehrt. Der Beklagte habe Ã¼ber ein auch im streitigen Zeitraum noch anwendbares schlÃ¼ssiges Konzept verfÃ¼gt.

Gegen den ihnen am 21.04.2021 zugestellten Gerichtsbescheid haben die KlÃ¤ger am 21.05.2021 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Die KlÃ¤ger haben zunÃ¤chst keine AntrÃ¤ge gestellt und die Berufung nicht begrÃ¼ndet, sondern angekÃ¼ndigt, BegrÃ¼ndung und AntrÃ¤ge nachzureichen. Mit Schriftsatz vom 01.07.2021 haben die KlÃ¤ger die Berufung begrÃ¼ndet und â wÃ¶rtlich â beantragt, â den Bescheid vom 18.12.2018 abzuÃ¤ndern und uns als Bedarfsgemeinschaft FreibetrÃ¤ge fÃ¼r die Kfz-Versicherung in HÃ¶he von 38,00Â â¬ vom angerechneten Kindergeld auszuzahlen zzgl. Zinsen seit dem 15.12.2018â. Nachdem die Berichterstatterin des Senats die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 06.08.2021 darauf hingewiesen hatte, dass ausgehend von diesem Antrag die erforderliche Berufungssumme nicht erreicht sein dÃ¼rfte, da lediglich 228,00Â â¬ im Streit stÃ¼nden, haben die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 20.08.2021 ausgefÃ¼hrt, es handle sich nicht nur um einen Streitwert von 228,00Â â¬. Es handle sich um immer wiederkehrende Leistungen zum Lebensunterhalt, somit nicht nur um den vorliegenden Bewilligungsbescheid von Mai bis Oktober 2018, sondern um grundsÃ¤tzlich zu bewilligende Leistungen fÃ¼r die letzten vier Jahre. Dies kÃ¶nne nach der Entscheidung des LSG wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Auszahlung dieser beklagten BetrÃ¤ge zum Lebensunterhalt durch ÃberprÃ¼fungsantrÃ¤ge gegenÃ¼ber dem Beklagten erreicht werden.

Die KlÃ¤ger beantragen â teilweise sinngemÃ¤Ã â,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 15.Â April 2021 abzuÃ¤ndern und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 18.Â Dezember 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.Â Januar 2019 zu verurteilen, ihnen als Bedarfsgemeinschaft FreibetrÃ¤ge fÃ¼r die Kfz-Versicherung in HÃ¶he von 38,00Â â¬ vom angerechnetem Kindergeld auszuzahlen zzgl. Zinsen seit dem 15.Â Dezember 2018.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die BerufungsbegrÃ¼ndung enthalte keine AusfÃ¼hrungen, die nicht schon im angefochtenen Gerichtsbescheid BerÃ¼cksichtigung gefunden hÃ¤tten.

Mit Beschluss vom 26.08.2021 ist der Antrag der KlÃ¤ger auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Berufungsverfahren abgelehnt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten und der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht (Â§Â 151 Abs.Â 1 SGG) eingelegte Berufung der KlÃ¤ger ist nicht statthaft, da die Berufungssumme nicht erreicht wird.

Nach Â§Â 144 Abs.Â 1 Satz 1 Nr.Â 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00Â â¬ nicht Ã¼bersteigt. Dies gilt nach Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG dann nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft. Der Wert des Beschwerdegegenstandes i.S.d. Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGG ist danach zu bestimmen, was das Sozialgericht (SG) dem RechtsmittelfÃ¼hrer versagt hat und was von ihm mit seinen BerufungsantrÃ¤gen zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung weiterverfolgt wird. Zur Bestimmung des Beschwerdewertes oder des Beschwerdegegenstandes nach Â§Â 144 Abs.Â 1 SGG ist nicht nur auf den Vortrag des BerufungsfÃ¼hrers im Berufungsverfahren abzustellen, sondern dessen Antrag im Berufungsverfahren mit seinem Antrag vor dem SG zu vergleichen. Anderenfalls kÃ¶nnte der BerufungsfÃ¼hrer durch eine entsprechende Antragstellung im Berufungsverfahren die mit Â§Â 144 Abs.Â 1 SGG verfolgte BeschrÃ¤nkung des Berufungszugangs beliebig unterlaufen (Bundessozialgericht [BSG], BeschlÃ¼sse vom 04.07.2011 â B 14 AS 30/11 B -, juris Rdnr.Â 6 und vom 05.08.2015 â B 4 AS 17/15 B -, juris Rdnr.Â 6).

Das SG hat im angefochtenen Gerichtsbescheid vom 15.04.2021 das Begehren der

KlÃ¤ger ausgehend von den schriftsÃ¤tzlichen AntrÃ¤gen des damaligen KlÃ¤gervertreters vom 21.10.2020 dahingehend â teilweise sinngemÃ¤Ã â gefasst, dass diese beantragten, den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 18.12.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.01.2019 zu verurteilen, ihnen fÃ¼r den Zeitraum 01.05.2018 bis 31.10.2018 Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer FreibetrÃ¤ge und fÃ¼r den Zeitraum vom 01.05.2018 bis 30.06.2018 Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft zu gewÃ¤hren. Die KlÃ¤ger haben bei â fristgerechter â Berufungseinlegung am 21.05.2021 zunÃ¤chst keine AntrÃ¤ge gestellt und die Berufung nicht begrÃ¼ndet, sondern angekÃ¼ndigt, BegrÃ¼ndung und AntrÃ¤ge nachzureichen. Mit Schriftsatz vom 01.07.2021 haben die KlÃ¤ger die Berufung begrÃ¼ndet und â wÃ¶rtlich â beantragt, âden Bescheid vom 18.12.2018 abzuÃ¤ndern und uns als Bedarfsgemeinschaft FreibetrÃ¤ge fÃ¼r die Kfz-Versicherung in HÃ¶he von 38,00Â â¬ vom angerechneten Kindergeld auszuzahlen zzgl. Zinsen seit dem 15.12.2018â. Die KlÃ¤ger haben damit ihr Berufungsbegehren auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung von FreibetrÃ¤gen von monatlich 38,00Â â¬ fÃ¼r sechs Monate beschrÃ¤nkt; damit betrÃ¤gt der Beschwerdewert insgesamt 228,00Â â¬. Soweit die KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 20.08.2021 vortragen, es gehe ihnen nicht nur um den vorliegenden Bewilligungsbescheid fÃ¼r den Zeitraum Mai bis Oktober 2018, sondern grundsÃ¤tzlich um die zu bewilligenden Leistungen fÃ¼r die letzten vier Jahre, fÃ¼hrt dies zu keiner fÃ¼r die Wertgrenze des Â§Â 144 Abs.Â 1 Satz1 Nr.Â 1 SGG relevanten ErhÃ¶hung des Beschwerdewerts. Eine zur Zeit der Einlegung die Wertgrenze nicht Ã¼bersteigende Berufung wird durch eine spÃ¤tere ErhÃ¶hung des Beschwerdewerts grundsÃ¤tzlich nicht statthaft, da maÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Bestimmung des Beschwerdegegenstandes gemÃ¤Ã Â§Â 202 SatzÂ 1 SGG i.V.m. Â§Â 4 Abs.Â 1 SatzÂ 1 ZPO der Zeitpunkt der Einlegung der Berufung ist (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Â§Â 144 Rdnr.Â 19 f., m.w.N.). Soweit nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) dann, wenn nach dem angefochtenen Urteil die Beschwer der erstinstanzlich unterlegenen Partei die fÃ¼r eine zulÃ¤ssige Berufung maÃgebliche Wertgrenze Ã¼bersteigt, eine zunÃ¤chst beschrÃ¤nkt eingelegte Berufung spÃ¤ter bis zum Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung mit der Folge des Erreichens der Berufungssumme erweitert werden kÃ¶nnen soll, ist diese Rechtsprechung auf das sozialgerichtliche Verfahren nur in den FÃ¤llen Ã¼bertragbar, in denen der bei der Einlegung gestellte Antrag auslegungs- oder ergÃ¤nzungsfÃ¤hig ist. Bei einer zulÃ¤ssigen und eindeutigen Teilanfechtung des erstinstanzlichen Urteils ist hinsichtlich des nicht angegriffenen Teils nach Ablauf der Berufungsfrist von eingetretener Rechtskraft (Â§Â 141 SGG) auszugehen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Â§Â 144 Rdnr.Â 20, m.w.N.). Eine spÃ¤tere Erweiterung des zunÃ¤chst beschrÃ¤nkten Begehrens fÃ¼hrt dann nicht dazu, dass die Berufung zulÃ¤ssig wird. Der durch die KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 02.07.2021 gestellte Antrag ist eindeutig und unmissverstÃ¤ndlich auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen von 38,00Â â¬ monatlich fÃ¼r den im Bewilligungsbescheid vom 18.12.2018 geregelten Zeitraum beschrÃ¤nkt; er ist weder auslegungs- noch ergÃ¤nzungsfÃ¤hig. Die Berufung ist daher mangels Erreichen der Beschwerdesumme unzulÃ¤ssig. Nichts anderes ergibt sich aus der seitens der KlÃ¤ger zitierten Entscheidung des BSG vom 30.06.2021 (- B 4 AS 70/20 R -,

Terminbericht des BSG Nr. 26/21). Der Umstand, dass es sich bei den Leistungen um immer wiederkehrende Leistungen zum Lebensunterhalt handelt, Ã¤ndert nichts daran, dass der Streitgegenstand durch den angefochtenen Bescheid begrenzt wird. Lediglich ergÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beklagte bereits mit Bescheid vom 19.11.2018 den auf die Anrechnung hÃ¶herer FreibetrÃ¤ge gerichteten Ãberprüfungsantrag der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 abgelehnt hat.

Die Berufung ist damit (insgesamt) unzulÃ¤ssig. Nachdem der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 750,00 â¬ nicht Ã¼bersteigt, hÃ¤tte die Berufung daher der Zulassung durch das SG bedurft. Eine solche Zulassung hat das SG nicht ausgesprochen. Dass die Rechtsmittelbelehrung die Berufung erwÃ¤hnt, genÃ¼gt allein nicht (st. Rechtsprechung, vgl. nur BSG, Urteile vom 28.03.1957 â 7 RAr 103/55 -, vom 23.07.1998 â B 1 KR 24/96 R â jeweils juris). Die falsche Rechtsmittelbelehrung fÃ¼hrt nicht zur ZulÃ¤ssigkeit der Berufung (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Â§Â 144 Rdnr. 45, m.w.N.), insbesondere, nachdem die Rechtsmittelbelehrung hier nicht falsch war, da die KlÃ¤ger den Streitgegenstand erst mit der Berufung begrenzt haben.

Die Berufung war daher zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024